



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Swietelsky AG und ihrer verbundenen Unternehmen

Präambel

Die Swietelsky AG und ihre verbundenen Unternehmen („SWIETELSKY“) mit Sitz in Österreich schließen Kaufverträge über Geräte, Materialien und sonstige bewegliche Sachen (nachfolgend als „Ware“ bezeichnet) auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen („AEB“). Die AEB gelten auch für einen Vertrag, der die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand hat.

Für die Ausführung von Bau- oder Werkleistungen gelten die AEB nicht, sondern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werkverträge der Swietelsky AG, abrufbar unter www.swietelsky.at/transparenz/einkauf.

Als kaufende Partei gilt SWIETELSKY. Verkaufende Partei ist das Unternehmen, von dem SWIETELSKY die Ware erwirbt. Bauherrin oder Bauherr ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber der SWIETELSKY.

Alle Änderungen dieser AEB oder sonstiger Vertragsgrundlagen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung, ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Allfällige eigene Geschäftsbedingungen der verkaufenden Partei werden in keinem Fall Bestandteil des Vertrages.

Die verkaufende Partei hat die vorliegenden AEB zur Kenntnis genommen und bestätigt deren vollinhaltliche Geltung. Klargestellt wird, dass zukünftige Kaufverträge ausschließlich auf der Grundlage dieser AEB abgeschlossen werden, auch wenn keine ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung hierüber getroffen wird.

Diese AEB sind in Deutsch und Englisch verfasst worden. Im Fall von Widersprüchen geht die deutsche Version vor.

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechtes.

I. Angebot, Vertragsabschluss

- (1) Angebote der verkaufenden Partei sind verbindlich. Die verkaufende Partei bleibt sechs Monate ab Angebotslegung an ihr Angebot gebunden.
- (2) Kostenvoranschläge der verkaufenden Partei gelten unter ausdrücklicher Gewährleistung für ihre Richtigkeit und sind unentgeltlich.
- (3) Ist die Ware individuell nach Vorgaben der kaufenden Partei (z. B. Anweisungen, Pläne) herzustellen, bestätigt die verkaufende Partei mit ihrer Angebotslegung, dass sie die Vorgaben der kaufenden Partei eingehend geprüft hat, keine Mängel festgestellt hat und keine Bedenken gegen die Ausführung bestehen.
- (4) Der Kaufvertrag kommt durch schriftliche Bestellung der kaufenden Partei zustande. Die verkaufende Partei hat der kaufenden Partei den Eingang schriftlich zu bestätigen. Enthält diese Bestätigung inhaltliche Abweichungen von der Bestellung, gelten diese Abweichungen nur, wenn sie die kaufende Partei schriftlich genehmigt. Schweigen gilt nicht als Zustimmung.

II. Rahmenvereinbarungen, Bestellungen

- (1) Bestellungen aus einer Rahmenvereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die in einer Rahmenvereinbarung festgelegten Konditionen und Preise gelten für den vereinbarten Abufzeitraum zuzüglich sechs Monate.
- (3) Die in einer Rahmenvereinbarung angeführten Mengen sind voraussichtliche Bedarfsmengen der kaufenden Partei für den angegebenen Abufzeitraum. Es besteht keine Abnahmeverpflichtung der kaufenden Partei. Die kaufende Partei kann Bestellungen zu den vereinbarten Konditionen noch bis sechs Monate nach dem in der Rahmenvereinbarung festgelegten Abufzeitraum tätigen. Ansprüche der verkaufenden Partei aus Mengenunterschreitungen sind ausgeschlossen.

Revision 1.2

III. Reihenfolge der Vertragsbestandteile

- (1) Vertragsbestandteile:
 - a) Schriftliche Bestellung der kaufenden Partei;
 - b) Rahmenvereinbarung;
 - c) Verhandlungsprotokoll samt Beilagen;
 - d) Aufforderung zur Angebotslegung samt Beilagen;
 - e) AEB in der vorliegenden Form;
 - f) Kodex für Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der Swietelsky AG und ihrer verbundenen Unternehmen in der unter www.swietelsky.at/transparenz/einkauf abrufbaren Version;
 - g) Angebot der verkaufenden Partei;
 - h) sämtliche einschlägigen technischen ÖNORMEN in der zur Zeit der Angebotsabgabe gültigen Fassung, subsidiär die DIN bzw. sonstige Regelwerke, die den Stand der Technik zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe darstellen, weiters alle gesetzlichen Regelungen über Zertifizierungen von Bauprodukten (z. B. CE-Kennzeichnung) sowie sämtliche relevanten Sicherheitsbestimmungen.
- (2) Bei Widersprüchen der oben angeführten technischen bzw. vertraglichen Grundlagen gilt die jeweils strengste Bestimmung zugunsten der kaufenden Partei.

IV. Weitergabe von Leistungen

- (1) Die verkaufende Partei ist ohne schriftliche Zustimmung der kaufenden Partei nicht berechtigt, die geschuldete Leistung durch Dritte erbringen zu lassen. Sie hat Dritte zur uneingeschränkten Einhaltung dieser AEB zu verpflichten.
- (2) Bei Zuwiderhandeln ist die verkaufende Partei zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Bruttokaufpreises verpflichtet.
- (3) Die verkaufende Partei haftet für die an Dritte weitergegebene Leistung uneingeschränkt wie für eigenes Handeln.

V. Prüf- und Warnpflicht

Von der kaufenden Partei zur Fertigung individueller Ware beigestellte Unterlagen, Anweisungen, Materialien, etc. hat die verkaufende Partei umfassend zu prüfen und allfällige Mängel oder Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung der kaufenden Partei unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt die verkaufende Partei die Warnung, haftet sie für die Folgen der Unterlassung.

VI. Liefertermine, Verzug, Pönale

- (1) Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich und gemäß den nachstehenden Regelungen pönalisiert.
- (2) Mangels gegenteiliger Vereinbarung gelten die von der kaufenden Partei in der Aufforderung zur Angebotslegung bzw. deren Beilagen (z. B. Terminplan) bekanntgegebenen Liefertermine.
- (3) Die verkaufende Partei ist verpflichtet, die kaufende Partei unverzüglich zu informieren, wenn die Lieferung nicht, nicht rechtzeitig oder nur zum Teil möglich ist. Teillieferungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung der kaufenden Partei zulässig. Aus der vorzeitigen Lieferung resultierende Kosten (z. B. Lagerkosten) trägt die verkaufende Partei.
- (4) Im Falle des gänzlichen oder teilweisen Verzuges hat die verkaufende Partei eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Bruttokaufpreises je Kalendertag, maximal jedoch 10 % des Bruttokaufpreises, zu bezahlen.
- (5) Bei Verzug mit der Lieferung auch nur von einem Teil der Waren ist die kaufende Partei berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist sofort vom Vertrag zurückzutreten. In dem Fall ist die verkaufende Partei zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Bruttokaufpreises verpflichtet.

VII. Lieferung, Transport, Gefahrenübergang

- (1) Die Lieferung der Ware erfolgt auf Kosten und Gefahr der verkaufenden Partei frei Bestimmungsort inklusive Verpackung und Abladen. Für den Transport erforderliche behördliche Genehmigungen hat die verkaufende Partei einzuholen. Die verkaufende Partei haftet für von ihr verursachte Verunreinigungen öffentlicher Verkehrsflächen und hält die kaufende Partei schad- und klaglos.
- (2) Die verkaufende Partei hat Versandvorschriften des Herstellunternehmens und/oder der kaufenden Partei sowie sämtliche gesetzlichen Transportbestimmungen (z. B. Gefahrgutbeförderungsgesetz) einzuhalten.
- (3) Die verkaufende Partei hat der kaufenden Partei bei der Lieferung Lieferscheine über Art und Menge der Waren zur Unterschrift vorzulegen. Mit Unterfertigung der Lieferscheine bestätigt die kaufende Partei lediglich den Empfang der Ware, nicht jedoch deren Menge und Qualität.
- (4) Hat die kaufende Partei der verkaufenden Partei eine Kontaktperson mitgeteilt, darf die verkaufende Partei die Ware ausschließlich dieser oder einer von

ihr schriftlich bevollmächtigten Person übergeben. Bei Übergabe an eine andere Person geht die Gefahr erst mit schriftlicher Bestätigung durch die genannte Kontaktperson auf die kaufende Partei über.

- (5) Treffen die verkaufende Partei Nebenverpflichtungen, wie beispielsweise die Übergabe von Prüfzeugnissen, Bedienungsanleitungen oder Einschulungsmaßnahmen, geht die Gefahr erst auf die kaufende Partei über, wenn die verkaufende Partei all diese Verpflichtungen nachweislich erfüllt hat.
- (6) Liefert die verkaufende Partei die Ware ohne schriftliche Zustimmung der kaufenden Partei vor dem vertraglich vereinbarten Liefertermin, geht die Gefahr erst zum vertraglich vereinbarten Liefertermin auf die kaufende Partei über.

VIII. Preise

- (1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise.
- (2) Alle erforderlichen Nebenleistungen (z. B. Transport, Versicherung, Montage) sind in den Preisen inkludiert.
- (3) Vereinbarte Nachlässe und Skonti gelten auch bei bloßer Lieferung von Teilmengen und für Zusatzaufträge.

IX. Rechnungslegung und Zahlung

- (1) Rechnungen sind nach vollständiger Lieferung unter Angabe des Referenzcodes „RC-KST-AT-Mandantenummer-Kostenstelle“ (z. B. RC-KST-AT-101-01000010) und mit entsprechenden Leistungsnachweisen an die in der Auftragsbestätigung angeführte E-Mail- oder Postadresse zu senden.
- (2) Auf Rechnungen müssen, sofern vorhanden, Bestellnummer, das Bestelldatum und die Bestellpositionsnummer enthalten sein. Rechnungen sind so zu gliedern, dass die einzelnen Rechnungsposten mit den Positionen in der Auftragsbestätigung oder im Angebot der verkaufenden Partei ident sind.
- (3) Die Möglichkeit zur Legung von Teilrechnungen muss ausdrücklich vereinbart werden. Allenfalls vereinbarte Teilrechnungen sind explizit als solche zu bezeichnen.

- (4) Rechnungen sind innerhalb von 60 Tagen abzüglich 3 % Skonto oder innerhalb von 90 Tagen ohne Skonto, zur Zahlung fällig.
- (5) Aufgrund der Betriebsferien der kaufenden Partei zur Weihnachtszeit werden Zahlungsfristen zwischen 20.12. bis 10.01. einvernehmlich ausgesetzt.
- (6) Zahlungsüberweisungen der kaufenden Partei erfolgen EDV unterstützt zweimal pro Woche (Montag und Donnerstag). Die vereinbarten Skonto- und Zahlungsfristen sind auch dann gewahrt, wenn die kaufende Partei der Bank die Anweisung zu dem nach Ablauf der Zahlungsfrist nächstfolgenden Überweisungstermin – fällt dieser auf einen Feiertag, zum nächstfolgenden Überweisungstermin – erteilt. Die verkaufende Partei ist mit einer dadurch verursachten Fristverlängerung um bis zu fünf Werktagen ausdrücklich einverstanden.
- (7) Das Recht auf Skontoabzug für einzelne innerhalb der Skontofrist geleistete Zahlungen bleibt auch dann bestehen, wenn andere Zahlungen außerhalb der Skontofrist erfolgen.
- (8) Die kaufende Partei ist berechtigt, Forderungen der verkaufenden Partei mit eigenen Forderungen oder mit Forderungen ihrer Konzernfirmen oder Arbeitsgemeinschaften, an denen die kaufende Partei oder eine ihrer Konzernfirmen beteiligt ist, aufzurechnen. Dies gilt auch bei Abtretung, Verpfändung und einer gerichtlichen Pfändung.
- (9) Für den Fall eines von der kaufenden Partei zu vertretenden Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen von 2 % über dem Basiszinssatz vereinbart. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Kalenderhalbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

X. Sicherstellung

- (1) Ist eine Anzahlung vereinbart, hat sie die verkaufende Partei durch eine abstrakte, unwiderrufliche und unbedingte sowie auf erste Anforderung fällige und auf Euro lautende Bankgarantie eines erstklassigen österreichischen Bankinstitutes zu besichern.
- (2) Sind Teilrechnungen vereinbart, ist die kaufende Partei bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung berechtigt, 10 % der jeweiligen Rechnungssumme als Sicherstellung für sämtliche Ansprüche aus der Vertragserfüllung einzubehalten.
- (3) Bei einem Vertrag über die Fertigung individueller Ware hat die verkaufende Partei der kaufenden

Partei binnen 10 Tagen nach Vertragsabschluss eine Vertragserfüllungsgarantie in Höhe von 10 % des Bruttokaufpreises zu übermitteln. Legt die verkaufende Partei diese Garantie nicht oder nicht rechtzeitig, ist die kaufende Partei zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In dem Fall ist die verkaufende Partei zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Bruttokaufpreises verpflichtet.

- (4) Bei einem Vertrag über die Fertigung individueller Ware ist für die Dauer der Gewährleistung eine Sicherstellung in Höhe von 5 % der Bruttorechnungssumme vereinbart, die die kaufende Partei in bar einbehalten kann. Beträgt diese mehr als EUR 1.000,00 kann die verkaufende Partei diesen Bareinbehalt durch eine abstrakte, unwiderrufliche und unbedingte sowie auf erste Anforderung fällige und auf Euro lautende Bankgarantie eines erstklassigen österreichischen Bankinstitutes ablösen. Die Bankgarantie hat eine Laufzeit bis ein Monat nach Ende der Gewährleistungsfrist aufzuweisen.

XI. Übernahme, Gewährleistung

- (1) Die Anwendung der §§ 377 und 378 UGB ist einvernehmlich abbedungen.
- (2) Bei einem Vertrag über die Fertigung individueller Ware ist eine förmliche Übernahme vereinbart. Darüber ist ein Protokoll anzufertigen, das von beiden Vertragsparteien zu unterfertigen ist.
- (3) Beim Vorliegen von Mängeln ist die kaufende Partei zum Einbehalt des gesamten Kaufpreises berechtigt.
- (4) Bei Mängeln, die während der Gewährleistungsfrist gerügt werden, wird vermutet, dass diese bereits zum Zeitpunkt der Lieferung vorhanden waren.
- (5) Gewährleistungsansprüche für innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel verjähren binnen sechs Monaten nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- (6) Der Rückgriff nach § 933b ABGB steht der kaufenden Partei auch zu, wenn die Endkundin oder der Endkunde Unternehmerin oder Unternehmer ist.
- (7) Entstehen der kaufenden Partei im Zuge von Gewährleistungsarbeiten der verkaufenden Partei Kosten (z. B. Bauaufsicht), sind diese von der verkaufenden Partei nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.
- (8) Für den Fall der rechtskräftigen Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der

verkaufenden Partei bietet diese bereits jetzt der kaufenden Partei unwiderruflich und unbefristet an, sämtliche vertraglichen Ansprüche gegenüber ihren Subunternehmerinnen oder Subunternehmern und Lieferantinnen oder Lieferanten, insbesondere aus dem Titel der Erfüllung und der Gewährleistung, an die kaufende Partei abzutreten. Die verkaufende Partei wird alle notwendigen Erklärungen abgeben, damit die kaufende Partei die Ansprüche gegenüber diesen direkt geltend machen kann. Diese Bestimmung gilt jedenfalls auch dann, wenn die Insolvenzverwalterin oder der Insolvenzverwalter vom Vertrag zurücktreten sollte.

XII. Schadenersatz

- (1) Die Beweislast für fehlendes Verschulden bei Schadenersatzansprüchen aus Mängeln liegt auch nach Ablauf von zehn Jahren nach der Übernahme bei der verkaufenden Partei.
- (2) Die verkaufende Partei haftet auch im Anwendungsbereich des Produkthaftungsgesetzes uneingeschränkt für Schäden.
- (3) Hinsichtlich der Schäden Dritter hält die verkaufende Partei die kaufende Partei vollkommen schad- und klaglos. Dies gilt auch dann, wenn die kaufende Partei von Dritten ohne Vorliegen eines Verschuldens in Anspruch genommen wird, sofern diese Inanspruchnahme von der verkaufenden Partei verursacht oder mitverursacht wurde, und umfasst auch die aus solchen Rechtsstreitigkeiten entstehenden Kosten. Die kaufende Partei wird die verkaufende Partei umgehend von der Inanspruchnahme durch Dritte informieren, um der verkaufenden Partei die Möglichkeit zu geben, den geltend gemachten Anspruch umgehend zu regulieren.

XIII. Rücktritt vom Vertrag, Abbestellung

- (1) Die kaufende Partei ist berechtigt, sofort vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Vertrag mit der Bauherrin oder dem Bauherrn, aus welchen Gründen auch immer, gelöst wird oder, wenn die verkaufende Partei von der Bauherrin oder dem Bauherrn als Lieferantin oder Lieferant abgelehnt wird.
- (2) Bei einem Vertrag über die Fertigung individueller Ware hat die kaufende Partei das Recht, die Ware ganz oder auch nur zum Teil abzubestellen.
- (3) Die kaufende Partei ist auch sonst jederzeit berechtigt, einen Teil der Waren abzubestellen.

- (4) In diesen Fällen erhält die verkaufende Partei ausschließlich die bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung gelieferten mangelfreien Waren vergütet; allenfalls darüber hinausgehende Ansprüche (z. B. Schadenersatz, entgangener Gewinn, etc.) bestehen nicht.

XIV. Eigentums- und Schutzrechte

- (1) Ein Eigentumsvorbehalt der verkaufenden Partei an den gelieferten Waren wird einvernehmlich abgeschlossen.
- (2) Die zur Anfertigung von Waren von der kaufenden Partei übergebenen Muster, Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen, Materialien sowie sonstige Unterlagen, bleiben im Eigentum der kaufenden Partei. Sie sind ausschließlich zur Erbringung der vertraglichen Leistung zu verwenden und dürfen von der verkaufenden Partei weder für eigene Zwecke verwendet noch Dritten zugänglich gemacht werden. Die verkaufende Partei hat sie bei der Lieferung an die kaufende Partei zurückzustellen. Beigestellte Materialien sind von der verkaufenden Partei unentgeltlich, nachweislich und eindeutig nachvollziehbar getrennt von Waren der verkaufenden Partei zu lagern und als Eigentum der kaufenden Partei zu kennzeichnen.
- (3) Die verkaufende Partei darf nur mit schriftlicher Zustimmung der kaufenden Partei Fotos von einer Baustelle anfertigen; Veröffentlichungen jeglicher Art sind untersagt.
- (4) Die verkaufende Partei gewährleistet, dass keine Schutzrechte Dritter (z. B. Urheberrechte) verletzt werden. Wird der kaufenden Partei von Dritten wegen einer von der verkaufenden Partei zu vertretenden Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, hält die verkaufende Partei die kaufende Partei vollkommen schad- und klaglos.

XV. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die verkaufende Partei verpflichtet sich, über sämtliche im Zusammenhang mit gegenständlichem Kaufvertrag ihr bekannt gewordene Informationen welcher Natur auch immer (Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahrensart, Preise, etc.) strengstes Stillschweigen zu bewahren. Die verkaufende Partei hat diese Pflicht auf allenfalls zur Vertragserfüllung von ihr eingesetzte Dritte zu überbinden.
- (2) Verstöße berechtigen die kaufende Partei zum sofortigen Vertragsrücktritt und der Geltendmachung

einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Bruttokaufpreises.

XVI. Versicherung

- (1) Die verkaufende Partei ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen. Die Betriebshaftpflichtversicherung ist mindestens bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrechtzuerhalten.
- (2) Die verkaufende Partei ist weiters verpflichtet, auf eigene Kosten eine dem Vertragsgegenstand entsprechende Transportversicherung abzuschließen.
- (3) Über Aufforderung der kaufenden Partei hat die verkaufende Partei den Abschluss dieser Versicherungen nachzuweisen.
- (4) Die verkaufende Partei verpflichtet sich, ein Schadensereignis umgehend an die Versicherung zu melden und ist die verkaufende Partei nicht berechtigt, auf eine Deckung durch die Versicherung bei einem deckungsfähigen Schaden zu verzichten.

XVII. Compliance-Vorschriften, Kodex für Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner

- (1) Die verkaufende Partei erklärt, den Kodex für Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der Swietelsky AG und ihrer verbundenen Unternehmen, abrufbar auf der Website www.swietelsky.at/transparenz/einkauf, zu kennen. Die verkaufende Partei verpflichtet sich, sich diesem zu unterwerfen und während der Zusammenarbeit mit der kaufenden Partei danach zu handeln.
- (2) Zur Erfüllung der für die kaufende Partei gesetzlich vorgegebenen Verpflichtungen im Nachhaltigkeitskontext (z. B. EU-Taxonomie, CSRD/ESRS) können Informationen und Unterlagen von der verkaufenden Partei erforderlich sein. Die verkaufende Partei verpflichtet sich, über Anfrage der kaufenden Partei die entsprechenden Informationen zu erteilen und erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- (3) Die vorstehenden Erklärungen und Verpflichtungen hat die verkaufende Partei ihren Subunternehmerinnen oder Subunternehmern und Lieferantinnen oder Lieferanten weiterzureichen.
- (4) Im Fall eines Verstoßes ist die kaufende Partei berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären und hat die verkaufende Partei die kaufende Partei vollumfänglich schad- und klaglos zu halten. In einem solchen Fall hat die kaufende

Partei das Recht, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe in Höhe von 10 % des Bruttokaufpreises zu fordern.

XVIII. Datenschutz

- (1) Die kaufende Partei verarbeitet Daten aufgrund gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen und zum Zwecke der Vertragserfüllung.
- (2) Die verkaufende Partei erklärt, die Datenschutzerklärung der kaufenden Partei, abrufbar auf der Konzernwebseite www.swietelsky.com/datenschutz, zu kennen und verpflichtet sich zu einer Datenverarbeitung gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die genannten Verpflichtungen hat die verkaufende Partei ihren Subunternehmerinnen oder Subunternehmern und Lieferantinnen oder Lieferanten weiterzureichen.
- (4) Die Informationspflichten gemäß Artikel 13 und 14 DSGVO gegenüber der betroffenen Person sind ebenfalls von der verkaufenden Partei an ihre Subunternehmerinnen oder Subunternehmern und Lieferantinnen oder Lieferanten weiterzureichen.
- (5) Im Fall eines Verstoßes ist die kaufende Partei berechtigt, den sofortigen Rücktritt vom Vertrag zu erklären und hat die verkaufende Partei die kaufende Partei vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

XIX. Streitigkeiten

Für den Fall von Streitigkeiten wird das sachlich zuständige Gericht in Linz als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.